

Statuten der Zuger Kunstgesellschaft

I. Zweck

Art. 1

Die Zuger Kunstgesellschaft mit Sitz in Zug ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der bildenden Kunst und des Kunstsinnes im Kreise der Gesellschaft und der Öffentlichkeit sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Künstlern und Kunstfreunden.

Diesen Zweck sucht sie zu erreichen insbesondere durch:

1. Führung eines Kunsthauses;
2. Durchführung von Ausstellungen;
3. Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen, Ausstellungsbesuchen, Exkursionen, Vorträgen und gesellschaftlichen Anlässen;
4. Äufnung und Erhaltung einer Kunstsammlung und Bibliothek.

II. Finanzierung

Art. 2

Die Einnahmequellen der Zuger Kunstgesellschaft sind:

1. Jahresbeiträge der Einzel-, Paar-, Jugend- und Firmenmitglieder;
2. Beiträge von Stadt, Kanton und Gemeinden;
3. Zuwendungen und Spenden Dritter;
4. sonstige Einnahmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 4

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie geniessen dafür freien Eintritt zu den Ausstellungen im Kunsthaus Zug sowie Vergünstigungen bei den Veranstaltungen der Zuger Kunstgesellschaft. Zudem haben sie freien Eintritt in einigen Schweizer Kunstmuseen und Kunsthallen, mit welchen die Zuger Kunstgesellschaft Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit getroffen hat.

Es bestehen vier Mitgliederkategorien, welche die nachfolgenden jährlichen Mitgliederbeiträge zu entrichten haben:

1. Einzelmitglied	CHF 75.00
2. Paarmitglieder	CHF 110.00
3. Jugendliche bis 25 Jahre	CHF 25.00
4. Firmenmitglieder	CHF 1000.00

Art. 5

Der Austritt steht den Mitgliedern jederzeit offen; er entbindet jedoch nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Art. 6

Die Generalversammlung kann Künstler und Kunstfreunde, die sich um künstlerische Bestrebungen im Allgemeinen oder um die Gesellschaft im Besonderen ausserordentliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder geniessen alle Mitgliedschaftsrechte, sind aber von der Entrichtung eines Jahresbeitrags befreit.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten der Zuger Kunstgesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kontrollstelle.

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

1. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
2. Wahl der Kontrollstelle;
3. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
4. Genehmigung des Budgets für das neue Jahr;
5. Festsetzung der Jahresbeiträge;
6. Revision der Statuten;
7. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, statt.

Sie tritt ausserordentlicherweise zusammen, wenn der Vorstand es anordnet oder wenn ein von fünfzig Mitgliedern unterzeichnetes Begehren vorliegt.

Art. 11

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Tagungstermin unter Ankündigung der Traktanden einzuberufen.

Beschlüsse über Geschäfte, deren Behandlung in der Einladung nicht angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn alle Anwesenden mit der Vornahme der Abstimmung einverstanden sind.

Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Die Vorstandsmitglieder haben in Bezug auf alle Geschäfte, bei denen es sich nicht um eine Décharge-Erteilung an den Vorstand handelt, das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 13

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ. Ihm obliegen insbesondere:

1. Einberufung der Generalversammlung;
2. Festsetzung der Tagesordnung und Vorberatung der Geschäfte;
3. Bestellung von Kommissionen;
4. Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
5. Führung der Gesellschaft im Sinne des Zweckartikels.

Art. 14

Für ausserordentliche Mehraufwendungen hat der Vorstand Kompetenz im Umfang von höchstens 10 % des Ausgabenbudgets.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf je drei Jahre gewählt werden.

Der Präsident wird von der Generalversammlung ebenfalls für eine dreijährige Amtsdauer gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte an einen Ausschuss delegieren und zu seinen Sitzungen weitere Gesellschaftsmitglieder mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 17

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein zustehen. Es dürfen grundsätzlich nur Kollektivzeichnungsbechtigungen erteilt werden.

Der verantwortliche Leiter des Kunsthauses erhält im Rahmen der operativen Führung Einzelunterschrift.

Art. 18

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung auf je drei Jahre gewählt werden.

Die Generalversammlung kann auch eine juristische Person mit den Funktionen der Kontrollstelle betrauen.

Die Berichte der Rechnungsrevisoren sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Generalversammlung kann die vorliegenden Statuten ändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

Art. 20

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an welcher zwei Drittel der im Kanton Zug ansässigen Mitglieder teilnehmen.

Art. 21

Ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so sollen die Sammlungsgegenstände zur Weiterführung der Sammlung und das übrige Vermögen der Gesellschaft der Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug übergeben werden, die davon im Sinne des Stiftungszwecks Gebrauch machen soll. Besteht auch diese Stiftung nicht mehr, so sind die Sammlungen und das übrige Vermögen dem Stadtrat von Zug zu übergeben. Dieser soll die Zinsen zur Mehrung der Sammlung sowie zur Förderung öffentlicher Kunstwerke verwenden.

Konstituiert sich später eine neue Gesellschaft mit gleichem Zweck wie die aufgelöste, so sollen ihr die Sammlung und das übrige Vermögen, einschliesslich Neuanschaffungen, ausgehändigt werden.